

9.4 Durchbrechung der Zweckbindung .....	72
10. Elektronische (digitale) Einwilligung .....	73
11. Hinweispflicht (Abs. 1 Satz 2) .....	75
12. Schriftform und Ausnahmen (Abs. 1 Satz 3, Abs. 2) .....	84
13. Hervorhebungspflicht (Abs. 1 Satz 4) .....	91
14. Einwilligung und sensible Daten (Abs. 3) .....	95
15. Folgen fehlender Einwilligung .....	98
16. Weitere Beispiele unwirksamer Einwilligungen .....	112
Anlage 1 Schweigepflichtenbindungsklauseln in Versicherungsverträgen	
Anlage 2 Merkblatt zur Datenverarbeitung bei Versicherungen	
Anlage 3 SCHUFA-Klausel allgemein (Banken)	
Anlage 4 SCHUFA-Klausel Telekommunikation	

## Anmerkungen

### 1. Vergleich zum BDSG 90

- 1 **1.1 Die Einwilligung war als Erlaubnistatbestand für die Verarbeitung in § 4 Abs. 2 und 3 BDSG 90 geregelt. Die Vorschriften wurden aus § 4 herausgelöst und in § 4 a umgesetzt, und zwar mit folgenden Erweiterungen:** Bisher musste der Betroffene auf den Zweck der Speicherung und einer vorgesehenen Übermittlung hingewiesen werden. Nunmehr ist er auf den **Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung** hinzuweisen. Bisher musste er auf Verlangen auf die Folgen der Verweigerung hingewiesen werden. Jetzt ist er, soweit **nach den Umständen erforderlich** oder **auf Verlangen** auf die Folgen der Verweigerung **hinzuweisen**. Hiermit wird Art. 2 lit. h EG-RL umgesetzt: „in Kenntnis der Sachlage“.
- 2 1.2 Die Vorschrift über die **wissenschaftliche Forschung** in Abs. 2 entspricht § 4 Abs. 3 BDSG 90.
- 3 1.3 Die Regelung in **Abs. 3** ist **neu** und bezieht sich auf die besonderen Arten personenbezogener Daten des § 3 Abs. 9 (**sensible Daten**).

### 1 a. Überblick über die Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung

- 3a Nach § 4 a können alle verantwortlichen Stellen als Rechtsgrundlage für eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung die Einwilligung eines Betroffenen einholen.

- 3b Eine **wirksame Einwilligung** hat drei **Grundvoraussetzungen**:
- |  |
|--|
| <ol style="list-style-type: none"><li>1. Freiwilligkeit der Einwilligung (Abs. 1 Satz 1 – unten RdNrn. 4 bis 7)</li><li>2. Hinweispflicht (Abs. 1 Satz 2 – unten RdNrn. 75 bis 83), wobei hier keine Ausnahmen möglich sind.</li><li>3. Schriftform (Abs. 1 Satz 3 – unten RdNrn. 84 bis 90), wobei hier Ausnahmen möglich sind.</li></ol> |
|--|